

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin

Vom 3. März 2024

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch
- § 6 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 7 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin am Medizincampus Chemnitz in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ) und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 4 Berufsausbildung

Innerhalb der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“ wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen. Die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen ergibt sich aus Anlage 2.

§ 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch

(1) Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs berücksichtigt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April jedes Jahres förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die TMS-Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH ist im Bewerbungsportal hochzuladen.

(3) Es werden nur Anträge bearbeitet, die bis spätestens 30. April eingegangen sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Klinikum Chemnitz, Studiendekanat MEDiC, Flemmingstraße 2, Haus 2d, 09116 Chemnitz postalisch zu übersenden.

(4) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt. Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

(5) Die Auswahlgespräche finden im Juni jedes Jahres am Medizincampus Chemnitz der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung unter Bekanntgabe eines verbindlichen Auswahlgesprächstermins. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Ausweichtermins. Am Tag des Auswahlgesprächs ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein amtlicher Ausweis zur Feststellung der Personenidentität vorzulegen.

(6) Die Auswahlgespräche erfolgen an vier Interviewstationen mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten. Die Gespräche werden jeweils von zwei Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer sowie einem Mitglied der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, in Form von standardisierten Einzelgesprächen geführt.

(7) Die Gesamtbewertung der Auswahlgespräche erfolgt durch eine Auswahlkommission auf Grundlage der Teilleistungen an den Interviewstationen. Die Auswahlkommission besteht aus den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern an den Interviewstationen gemäß Absatz 6. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(8) Im Auswahlgespräch werden die sozial – kommunikativen Kompetenzen:

1. Kommunikationsfähigkeit,
2. Beziehungsmanagement,
3. Anpassungsfähigkeit,
4. Kooperationsfähigkeit und
5. Teamfähigkeit

sowie die Aktivitäts- und Handlungskompetenzen:

6. Initiative,
7. Belastbarkeit,
8. Entscheidungsfähigkeit
9. Gestaltungsfähigkeit und
10. Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge bewertet.

(9) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch nach den Grundsätzen:

- | | |
|----------|--|
| 5 Punkte | = eine hervorragende Leistung; |
| 4 Punkte | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 Punkte | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 2 Punkte | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 1 Punkt | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(10) Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe der Einzelbewertungen an den vier Interviewstationen zusammen.

(11) Die Bewertungen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Im Auswahlgespräch können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(12) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ein Nachteilsausgleich möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(13) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für das Auswahlverfahren des unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.

§ 6

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet und entsprechend Anlage 2 berechnet:

	TMS	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
Gewichte (in %)	40	10	50

§ 7

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) erfolgt in zwei Unterquoten mit folgender Gewichtung:

1. AdH-Unterquote: 50 %
2. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
3. eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst) und
4. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet und entsprechend Anlage 2 berechnet:

Unterquote	HZB	TMS	Dienst	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (50 %)	65	30	5	
2. AdH-Unterquote (50 %)	20	10		70

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 288), tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Februar 2024.

Dresden, den 3. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

(1) Gesamtpunktzahl

Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0,$$

$$\text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$$

$$\text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung

Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$